

- f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
- g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
- h) Bruttogewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
- i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen);
- j) Weisungen für Zoll- und andere Formalitäten;
- k) die Angabe, daß die Beförderung trotz einer gegenteiligen Festlegung den Bestimmungen dieser Konvention unterliegt.
2. Gegebenenfalls muß der Frachtbrief außerdem folgende Angaben enthalten:
- a) das Verbot umzuladen;
- b) die Kosten, die der Absender übernimmt;
- c) den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
- d) die Angabe des Wertes des Gutes und des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung;
- e) Weisungen des Absenders an den Frachtführer über die Versicherung des Gutes;
- f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muß;
- g) ein Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Dokumente.
3. Die Parteien dürfen in den Frachtbrief noch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

## Artikel 7

1. Der Absender haftet für alle Kosten, Verluste und Schäden, die dem Frachtführer dadurch entstehen, daß folgende Angaben unrichtig oder unvollständig sind:
- a) die in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b, d, e, f, g, h und j bezeichneten Angaben;
- b) die in Artikel 6, Absatz 2, bezeichneten Angaben;
- c) alle anderen Angaben oder Weisungen des Absenders für die Ausstellung des Frachtbriefes oder für die Zwecke der Eintragung in ihn.
2. Trägt der Frachtführer auf Verlangen des Absenders die im Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß er hierbei im Namen des Absenders gehandelt hat.
3. Enthält der Frachtbrief die in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe κ bezeichnete Angabe nicht, so haftet der Frachtführer für alle Kosten, Verluste und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten infolge dieser Unterlassung entstehen.

## Artikel 8

1. Der Frachtführer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen
- a) die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern;
- b) den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.
2. Stehen dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die Richtigkeit der in Absatz 1, Buchstabe a dieses Artikels bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er im Frachtbrief Vorbehalte ein, die zu begründen

sind. Desgleichen hat er Vorbehalte zu begründen, die er hinsichtlich des äußeren Zustandes des Gutes und seiner Verpackung macht. Die Vorbehalte sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, daß er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkannt hat.

3. Der Absender kann vom Frachtführer verlangen, daß dieser das Brüttogewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, daß der Inhalt der Frachtstücke überprüft wird. Der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der Überprüfung. Das Ergebnis der Überprüfung ist in den Frachtbrief einzutragen.

## Artikel 9

1. Der Frachtbrief dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluß und Inhalt des Beförderungsvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Frachtführer.

2. Sofern der Frachtbrief keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Frachtführers aufweist, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Frachtführer äußerlich in gutem Zustande waren und daß die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.

## Artikel 10

Der Absender haftet dem Frachtführer für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, an Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, daß der Mangel offensichtlich oder dem Frachtführer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.

## Artikel 11

1. Der Absender hat dem Frachtbrief die Dokumente beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigenden Zoll- oder anderen Formalitäten notwendig sind, oder diese Dokumente dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob diese Dokumente oder Auskünfte richtig oder ausreichend sind. Der Absender haftet dem Frachtführer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Dokumente und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, daß den Frachtführer ein Verschulden trifft.

3. Der Frachtführer haftet wie ein Kommissionär für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und diesem beigegebenen oder dem Frachtführer ausgehändigten Dokumente; er hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes.

## Artikel 12

1. Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, daß der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert, den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut einem anderen als dem im Frachtbrief angegebenen Empfänger abliefern.

2. Dieses Recht erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben ist oder dieser sein Recht nach Artikel 13, Absatz 1 geltend macht. Von diesem Zeitpunkt an hat der Frachtführer den Weisungen des Empfängers nachzukommen.

3. Das Verfügungsrecht steht jedoch dem Empfänger bereits von der Ausstellung des Frachtbriefes an zu, wenn der